



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MÄRZ 2015, AUSGABE 46

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Erhöhte Anforderungen bei ordentlicher Kündigung von (dienst-)älteren Arbeitnehmenden?

Rene Hirsiger

Soll einem älteren Arbeitnehmer mit vielen Dienstjahren gekündigt werden, muss die Arbeitgeberin diesen nach Ansicht des Bundesgerichts vorgängig über die beabsichtigte Kündigung informieren und anhören sowie ihm eine Bewährungsmöglichkeit geben. Die Arbeitgeberin hat zudem nach anderen Massnahmen zu suchen, welche eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses ermöglichen. Dies fliesst aus der für diese Arbeitnehmerkategorie erhöhten arbeitgeberischen Fürsorgepflicht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_384/2014](#) vom 12. November 2014
Publiziert am 19. März 2015

Internationale Mindeststandards für Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Rene Hirsiger

Das Internationale Übereinkommen über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit setzt unter anderem Mindeststandards für Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Leistungen gestützt auf dieses Übereinkommen kann ein Versicherter jedoch nur geltend machen, wenn die nach innerstaatlichem Recht unter Berücksichtigung sämtlicher zu gewährender Zuschüsse und Beihilfen diese Leistungsmindeststandard nicht erreichen. Eine im Vergleich zum Übereinkommen zu lange Wartezeit für Taggelder (i.c. 15 statt 7 Tage) wird durch die übrigen Besserstellungen gemäss Landesrecht kompensiert.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_409/2014](#) vom 18. November 2014, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 19. März 2015

AUSLÄNDERRECHT

Anspruch auf Wiedererwägung bzw. auf Neuurteilung des Aufenthaltsanspruchs nach Widerruf oder Nichtverlängerung einer Bewilligung «Wartezeit» von fünf Jahren in Anlehnung an die Regelhöchstdauer von Einreiseverboten nach Art. 67 Abs. 3 AuG. Präzisierung der Rechtsprechung.

Ruth Beutler

Im Urteil [2C_1224/2013](#) vom 12. Dezember 2014 (nicht zur Publikation vorgesehenen) präzisiert das Bundesgericht die Voraussetzungen, unter welchen ein Gesuch um Neuprüfung der Aufenthaltssituation materiell zu beurteilen ist. Es legt nicht nur die Frist fest, wann ein entsprechendes Gesuch frühestens eingereicht werden kann, sondern bestimmt auch den Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs. Weiter werden die Kriterien, die bei der Prüfung eines Aufenthaltsgesuches zu berücksichtigen sind, in Erinnerung gerufen. Nachfolgend soll auf die praktischen Auswirkungen des Urteils eingegangen werden, insbesondere auch auf die Bemessung von Fernhaltmassnahmen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_1224/2013](#) vom 12. Dezember 2014



Die perfekte Verbindung – BOnline und Weblaw App.

Nutzen Sie die ganze Bandbreite, von zuhause oder unterwegs, on- oder offline per Computer, Mobile oder Tablet.

Jetzt erhältlich

www.weblaw.ch

DATENSCHUTZRECHT

Zur Bekanntgabe von Personendaten gestützt auf Art. 9 Abs. 2 BGÖ i.V.m. Art. 19 DSGVO

Yvonne Jöhri

Die SUVA hat eine Liste mit Namen und Adressen der bei ihr versicherten Personalverleihbetriebe, welche bestimmte Unterstellungskriterien erfüllen, dem mit dem Vollzug des GAV Personalverleih betrauten Verein (nicht aber dem Arbeitgeberverband) bekannt zu geben. Die sozialversicherungsrechtlichen Geheimhaltungsnormen von Art. 33 ATSG und Art. 97 UVG stehen der Auskunftserteilung von Daten, welche den Arbeitgeber der Versicherten betreffen, nicht entgegen. An der Herausgabe der verlangten Personendaten besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse und sie ist verhältnismässig.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5111/2013 vom 06. August 2014
Publiziert am 27. März 2015

STRAFRECHT

Keine Strafminderung aufgrund der zu erwartenden ausländerrechtlichen Folgen einer Straftat

Tom Frischknecht

Das Bundesgericht sieht keinen strafmindernden Umstand darin, dass einem ausländischen Staatsangehörigen aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung der Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung droht. Es stellt sich indessen die Frage, ob unter gewissen Voraussetzungen angesichts der zu erwartenden ausländerrechtlichen Folgen besondere Anforderungen an die Begründung des Strafmasses zu stellen sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 6B_925/2014 vom 23. Dezember 2014
Publiziert am 27. März 2015

STRASSENVERKEHRSRECHT

Das blosses Antippen der Bremse gilt nicht als brüskes Bremsen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 VRV
Benjamin Briner

Art. 12 Abs. 2 VRV gestattet brüskes Bremsen nur, wenn kein Fahrzeug folgt oder im Notfall. Vorliegend kam es zwischen X. und dem ihm folgenden A. zu einer Auffahrkollision in Brunegg. Das Obergericht des Kanton Aargau bestätigte den Schuldspruch gegen X. wegen grober Verkehrsverletzung und die dafür verhängte bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 90.00 und Busse von Fr. 1'000.00. Das Bundesgericht heisst die von X. dagegen erhobene Beschwerde gut.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 6B_797/2014 vom 23. Dezember 2014
Publiziert am 19. März 2015



www.weblaw.ch

VERTRAGSRECHT

Haftung aus culpa in contrahendo bei formbedürftigen Grundstückskaufverträgen

Oliver Dalla Palma / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass eine culpa in contrahendo Haftung auch bei formbedürftigen Grundstückskaufverträgen Anwendung finden kann, wenn auch im konkreten Fall der Schadenersatzanspruch verweigert wurde.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2014 vom 19. September 2014

Publiziert am 06. März 2015

Formungültige Abgeltungsvereinbarung eines Grundstückskaufvorvertrages

Annina Lippuner / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass eine Abgeltungsvereinbarung in einem nicht öffentlich beurkundeten Vorvertrag eines Grundstückskaufs formungültig ist. Die Berufung auf die Formungültigkeit erscheint jedoch mangels freiwilliger Erfüllung des Vorvertrags nicht rechtsmissbräuchlich.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_281/2014 vom 17. Dezember 2014

Publiziert am 06. März 2015

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

VERTRAGSRECHT

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_471/2014

Patrick Wagner

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 3186

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

